

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

268/A.B.

Anfragebeantwortung

zu 272/J

Die Anfrage der Abg. Kandutsch und Genossen, betreffend die Heranziehung der Angestelltenrentner zur Beitragsleistung in der Pensionsversicherung selbständiger Erwerbstätiger, beantwortet Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch wie folgt:

In der vorliegenden Anfrage wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Frage gestellt, ob er bereit ist, eine Ergänzung des GSPVG. dahin zu veranlassen, dass auch die Angestelltenrentner im Falle der Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit von der Versicherungspflicht nach dem genannten Gesetz ausgenommen werden.

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mit, folgendes mitzuteilen: Einleitend möchte ich feststellen, dass das GSPVG. sowohl im Ausschuss für soziale Verwaltung am 13. Dezember 1957 als auch im Plenum des Nationalrates am 18. Dezember 1957 einstimmig, somit auch mit den Stimmen der Abg. Kandutsch und Genossen, angenommen wurde. Ferner darf ich darauf hinweisen, dass die nunmehr im § 3 GSPVG. vorgeschene Regelung hinsichtlich der Ausnahmen von der Selbständigen-Pensionsversicherung in der Form getroffen wurde, wie sie in den Vorberatungen in der seinerzeit vom Ministerkomitee eingesetzten Unterausschuss von den Interessenvertretungen der selbständigen Gewerbetreibenden, aber auch der unselbständigen Erwerbstätigen einvernehmlich festgelegt worden war.

Ich habe die vorliegende Anfrage zum Anlass genommen, die in Betracht kommenden Interessenvertretungen (Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Österreichische Dentistenkammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund sowie Österreichischer Arbeitertag) zur Äusserung aufzufordern, ob eine Ergänzung des GSPVG. dahingehend angestrebt wird, dass auch die Besitzer einer Rente aus der Pensionsversicherung der Angestellten von der Versicherungspflicht nach dem GSPVG. ausgenommen werden sollen. Da es sich hier um eine Frage handelt, die in ihrer Auswirkung letzten Endes auch die Bundesfinanzen berührt, weil im Falle der Ausnahme der Angestelltenrentner von der Versicherungspflicht und damit auch von der Beitragspflicht die Einnahmen des Versicherungsträgers verringert werden und damit der Bundesbeitrag nach § 27 GSPVG. erhöht wird, habe ich auch das Bundes-

9. Boiblatt

Boiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

ministerium für Finanzen um seine Stellungnahme ersucht.

Schon jetzt möchte ich aber in der Sache selbst folgendes bemerkens:

Das in der Anfrage berührte Problem darf meines Erachtens nicht bloss von der Beitragssseite aus betrachtet werden. Es muss vielmehr in erster Linie vom Standpunkt des sozialen Schutzbedürfnisses der betroffenen Personen, also von der leistungsrechtlichen Seite her beurteilt werden.

Von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. sind gemäss § 3 dieses Gesetzes - abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Fällen des Abg. 1 Z.1 bis 4 - Personen ausgenommen, die der Pflichtversicherung in der nach dem ASVG. oder dem Notarversicherungsgesetz 1938 geregelten Pensionsversicherung unterliegen. Ferner sind von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. Personen ausgenommen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder unkündbaren privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, wenn ihnen die Anwartschaft auf Ruhe- und Versorgungsgenuss zusteht, oder die auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses einen Ruhegenuss bezichen, der bei Unverheirateten 550 S., bei Verheirateten 750 S monatlich überschreitet, schliesslich auch Personen, die einen Versorgungsgenuss bezichen (§ 3 Abs. 1 Z.5 und 6 GSPVG.). Mit diesen Bestimmungen wurde - wie in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des GSPVG. (343 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII.GP.) ausgeführt wurde - die Absicht verfolgt, jene Personen von der Pflichtversicherung nach dem GSPVG. auszunehmen, die im Hinblick auf eine bereits bestehende Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung oder im Hinblick auf ihre Zugehörigkeit zu einer dienstrechlichen Versorgungseinrichtung für die Versicherungsfälle des Alters, der Erwerbsunfähigkeit und des Todes bereits ausreichend geschützt sind und eines weiteren Schutzes in der Selbständigen-Pensionsversicherung nicht mehr bedürfen. Besonders deutlich wird dieses Bestreben des Gesetzgebers bei der bereits zitierten Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z.6 GSPVG., weil hier - was in der vorliegenden Anfrage der Abg. Kandutsch und Genossen überschen wird - auch Bezücher eines Versorgungs- genusses, ja sogar Bezücher eines Ruhegenusses von der Versicherungspflicht nach dem GSPVG. nicht ausgenommen sind, wenn der Ruhegenuss eine bestimmte, oben bereits genannte Höhe nicht übersteigt. Bezüge aus der dienstrechlichen Versorgungseinrichtung, die unter der im § 3 Abs.1 Z.6 GSPVG. angegebenen Grenze liegen, hält der Gesetzgeber nicht für ausreichend, um den Versicherungsschutz in der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen beim Weggang der selbständigen Erwerbstätigkeit entbehrlich erscheinen zu lassen. Ähnliche Erwägungen müssen auch für den Fall gelten, dass der Bezücher einer Rente nach dem ASVG. eine nach

10. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

16. Juli 1958

dem GSPVG. vorsicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit ausübt. Die Anfragesteller führen in der Begründung ihrer Anfrage selbst aus, dass es sich bei den von ihnen ins Auge gefassten Fällen um Rentenbezücher handelt, die vielfach durch die Unzulänglichkeit ihrer Rente gezwungen sind, einem zusätzlichen Verdienst nachzugehen. Dieser Hinweis zeigt, wie zutreffend die Überlegung des Gesetzgebers war, dass auch im Falle des Bezuges einer auf einer Grund/unselbständigen Erwerbstätigkeit erworbenen Rente auf den Versicherungsschutz aus der Selbständigen-Pensionsversicherung bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch den Rentner keineswegs verzichtet werden kann; denn gerade die Bezücher einer niedrigen Rente aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG. könnten bei der Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit auf einen Ersatz der damit versiegten Erwerbsquelle durch eine Rentenleistung aus der Selbständigen-Pensionsversicherung nicht verzichten.

Unzutreffend erscheinen die Ausführungen in der Begründung der vorliegenden Anfrage, dass den Beitragseleistungen für die Selbständigen-Pensionsversicherung bei "Angestelltenrentnern" so gut wie keine Gegenleistung gegenüberstehe. Es gibt unter den Bezüchern einer Rente aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG. zweifellos eine grosse Zahl von Personen, die in verhältnismässig jungen Jahren eine Rente aus der Pensionsversicherung, nämlich die Invaliditätsrente (Berufsunfähigkeit) erhalten haben und die, da diese Rente im Hinblick auf die kurze Versicherungsdauer entsprechend niedrig sein wird, eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben. Solche Personen können ohne weiteres noch einen Anspruch auf eine Rente aus der Selbständigen-Pensionsversicherung erwerben, sei es den Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente nach einer Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten, sei es den Anspruch auf eine Altersrente nach einer Wartezeit von 180 Versicherungsmonaten. Aber selbst wenn die Versicherungspflicht in der Selbständigen-Pensionsversicherung erst im vorgerückten Alter eintreten sollte und daher die sogenannte lange Wartezeit (180 Versicherungsmonate) vielleicht nicht mehr erfüllt werden kann, besteht immer noch die Möglichkeit der Erwerbung eines Anspruches auf eine Rente aus dem Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit oder des Todes (Hinterbliebenenrenten). Wird die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod infolge eines Unfalls herbeigeführt, der mit der Versicherungspflichtigen selbständigen Erwerbstätigkeit in Zusammenhang steht, so entfällt das Erfordernis der Wartezeit überhaupt. Es wird also in den meisten Fällen ein Rentenananspruch aus der Selbständigen-Pensionsversicherung aus den Versicherungsfällen der Erwerbsunfähigkeit, des Alters oder des Todes entstehen, der dann nach dem Wegfall der Einnahmen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit für die Bezücher einer Rente aus der Pensionsversicherung nach dem ASVG., die vielleicht infolge kurzer Versicherungszeiten nur niedrig ist, eine willkommene Zubusse, wenn nicht geradezu eine Lebensnotwendigkeit darstellt.